

Schweizerisches Bundessblatt.

Nro. 6.

Samstag, den 17. März 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des National- und Ständerathes.

(Fortsetzung.)

Angelegenheit

der

italienischen Flüchtlinge im Kanton Tessin.

In einer Zuschrift vom 12. Wintermonat 1848 hat der eidgenössische Vorort sich veranlaßt gesehen, die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung auf die Angelegenheiten des Kantons Tessin zu lenken, und insbesondere auf Anstände hinzuweisen, welche zwischen der Regierung des Kantons Tessin einerseits und den eidgenössischen Repräsentanten, sowie dem eidgenössischen Vorort andererseits sich erhoben haben. Besonders wurde angeführt, daß der Staatsrath des Kantons Tessin der vorörtlichen Weisung vom 4. November, nach welcher, einzelne Ausnahmen abgerechnet, die sämmtlichen italienischen Flüchtlinge aus dem Kanton Tessin fortgewiesen und nach dem Innern der

Schweiz gebracht werden sollen, die verlangte Darnachachtung versage und dagegen an die Bundesversammlung Berufung einlege. Der eidgenössische Vorort sehe sich in den Fall versetzt, die hierauf bezüglichen Aktenstücke zur Einsichtnahme auf den Kanzleisch zu legen.

Gemäß einem in der Versammlung gestellten Antrage wurde diese Angelegenheit am 14. Wintermonat an eine Kommission, bestehend aus den Herren Escher, Pioba, Kasimir Pfyffer, Kern und Michel, gewiesen.

Mit Zuschrift vom 19. November machte nachher der eidgenössische Vorort in der vereinigten Bundesversammlung am 20. Wintermonat die Anzeige, daß aus dem neulichen Berichte der Herren eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Tessin, vom 17. November hervorzugehen scheine, daß die Regierung des Kantons Tessin, in Beziehung auf die gegen die italienischen Flüchtlinge zu treffenden Maßnahmen, sich dem von dem Vororte und den Repräsentanten aufgestellten Gesichtspunkte mehr und mehr annähern wolle, und daß seit dem 5. November der Bestand der italienischen Emigration, welcher damals noch 4014 Personen betragen, sich stark um die Hälfte verringert habe.

Im Hinblick auf diese Thatsachen finde es daher der eidgenössische Vorort angemessen, eine Truppenverminderung eintreten zu lassen, und zwar in der Weise, daß diejenigen Truppenkorps, welche seit Ende Septembers im Kanton Tessin sich befinden, durch diejenigen abgelöst werden, welche laut Schlußnahme vom 12. November dahin instradirt worden sind, und daß im Weiteren auch die Batterie Artillerie zur Rückkehr befehligt werde.

Im Weiteren dürften dann die eidgenössischen Repräsentanten ermächtigt werden, je nach Maßgabe der Umstände fernere Truppenreduktionen eintreten zu lassen.

Nach Verfügung des Präsidiums sollte diese Zuschrift derjenigen Kommission übermittelt werden, welche in den Angelegenheiten des Kantons Tessin ihr Gutachten abzugeben hatte.

Am 21. Wintermonat erstattete die Kommission, die sich in eine Mehrheits- und Minderheitsansicht spaltete, ihren Bericht und Antrag.

Bericht der Mehrheit der Kommission. (Berichterstatter Dr. Kas. Pfyster.) — „Die in der Angelegenheit der italienischen Flüchtlinge im Kanton Tessin niedergesetzte Kommission hat die Ehre Ihnen hiemit Bericht zu erstatten.

„Diese Berichterstattung wird sich rein an den vorliegenden Akten halten.

„Nachdem bekanntlich der in der Lombardei kommandirende k. k. Feldmarschall Radetzky gegen den Kanton Tessin Sperrmaßregeln verhängt hatte, faßte die eidgenössische Tagsatzung unter'm 21. September letztverflossenen nachstehende Schlußnahme:

„Art. 1. Der eidgenössische Vorort wird beauftragt, durch das Mittel des schweizerischen Geschäftsträgers in Wien bei der k. k. österreichischen Regierung gegen die von Herrn Feldmarschall Radetzky in der angeführten Note angedrohten und amtlichen Mittheilungen zufolge schon unter'm 17. Herbstmonat wirklich in Vollziehung gesetzten Maßregeln nachdrucksamst Beschwerde zu erheben und auf unverzügliche Aufhebung derselben zu dringen. Dabei wird der Vorort, mit Benutzung sämmtlicher hierauf bezüglichen Akten, darauf hinweisen, daß die Schweiz, selbst mit bedeutenden Aufopferungen und entgegengesetzte Erlebnisse vergessend, sich bestrebt habe, während der kriegerischen Vorgänge in der Lombardei, so wie immer und nach allen Seiten hin ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen

zu erfüllen, und daß die Anerkennung dieses Bestrebens selbst von der k. k. österreichischen Regierung durch Zuschrift ihres Gesandten bei der Eidgenossenschaft noch unter'm 16. Herbstmonat unzweideutig ausgesprochen worden sei; daß auch die Beschwerden des Herrn Feldmarschall Radetzky, betreffend Umtriebe lombardischer Flüchtlinge im Kanton Tessin, welche zu jenen Maßregeln Veranlassung gegeben haben sollen, nicht als begründet anerkannt werden können; daß aber endlich selbst dann, wenn jene Beschwerden gegründet wären, diese Maßregeln dadurch keineswegs gerechtfertigt würden.

„Art. 2. Von der an die k. k. österreichische Regierung in Folge obigen Auftrags erlassenen Note wird der Vorort seiner Zeit dem k. k. Gesandten bei der Eidgenossenschaft Kenntniß geben.

„Art. 3. Zur Wahrung der schweizerischen Interessen sendet die Tagsatzung zwei eidgenössische Repräsentanten in den Kanton Tessin ab.

„Art. 4. Denselben wird eine Brigade eidgenössischer Truppen, unter eidgenössischem Kommando, für einstweilen bestehend aus zwei Bataillonen Infanterie und zwei Kompagnien Scharfschützen, durch welche die gegenwärtig im Tessin aufgestellten Truppen abgelöst werden, zur Verfügung gestellt.

„Die Repräsentanten sind ermächtigt, diese Truppen theilweise oder ganz zu entlassen, in dringenden Fällen aber auch dieselben zu verstärken.

„Art. 5. Für die Zeit einer allfälligen Vertagung der Tagsatzung wird der Vorort bevollmächtigt, im Sinne dieser Beschlüsse die im Interesse der Eidgenossenschaft allfällig weiter erforderlichen Schritte zu thun. — Im Falle jedoch von der österreichischen Regierung den gestellten Reklamationen nicht entsprochen würde, wird der

Vorort die Tagsatzung, wenn diese vertagt sein sollte, unverzüglich wieder einberufen.“

„Den nach dem Kanton Tessin jenseitenden Repräsentanten gelang es bald, die Aufhebung der obgedachten Sperrmaßregeln theilweise, wenn auch nicht gänzlich, zu bewirken.

„Die Repräsentanten, im Verein mit der Regierung von Tessin, bemühten sich inzwischen zu verhüten, daß die Flüchtlinge keine die Neutralität der Schweiz kompromittirende Schritte unternähmen. Unter anderm wurde verfügt, daß die in Lugano befindlichen Militärflüchtlinge (so genannt im Gegensatz von Zivilflüchtlingen, welche letztern ohne Unterstützung leben) sich auf die andere Seite des Monte Cenere begeben sollten, und wirklich wurden dieselben nach Bellinz und Lokarno verlegt.

„So viel aus den Akten ersichtlich ist, befanden sich die eidgenössischen Repräsentanten und die Regierung von Tessin anfänglich in gutem Einverständnisse. Mit einem Berichte der Repräsentanten an den Vorort vom 23. Oktober traten nun aber Differenzen zwischen ihnen und der Regierung in Vorschein, welche von da an sich stets mehrten. Wir können, ohne äußerst weitzläufig zu werden, diese Differenzen nicht näher erörtern, sondern wenn eine nähere Kenntniß davon verlangt wird, so muß diese mittelst Ablefung der dießfälligen Korrespondenz gegeben werden.

„Gegen Ende Oktobers brach ein Aufstand in dem Intelvitthal und im Veltlin aus, wodurch die italienischen Flüchtlinge im Kanton Tessin in Bewegung geriethen. Die Repräsentanten in Verbindung mit dem eidgenössischen Truppenkommando ergriffen die ihnen zu Gebote stehenden Vorsichtsmaßregeln, um einen Einfall der Flüchtlinge in die Lombardei zu verhüten. Allein bei der großen Aus-

dehnung der Gränze war es nicht möglich, die Verbindung der Flüchtlinge mit den Aufständischen in der Lombardei selbst gänzlich zu hindern, und so kam es, daß wirklich von den Flüchtlingen an jenen Auftritten in der Lombardei Antheil nahmen, und als das Unternehmen gescheitert war, wieder zurückkehrten. Die obgedachten Militärflüchtlinge, welche von Lugano weg rückwärts nach Bellinzona und Lokarno verlegt worden waren, hatten sich heimlich von dem ihnen angewiesenen Aufenthaltsorte entfernt, und es ist anzunehmen, daß sich dieselben bei denjenigen befanden, welche auf der Höhe des Soriopasses, wo man es der Steilheit des Berges wegen am wenigsten hätte erwarten sollen, die Gränze mit Umgehung der eidgenössischen Truppen überschritten haben.

„Am 30. Oktober bemächtigten sich sodann italienische Flüchtlinge auf schweizerischem Gebiete gewaltthätig eines der beiden Dampfschiffe auf dem Langensee und dasselbe soll bis zur Stunde noch nicht zurückgestellt worden sein.

„In Folge der stattgehabten Vorfälle mußte natürlich die Frage entstehen, welche Maßregeln nun gegenüber den italienischen Flüchtlingen ergriffen werden sollten. Aus dieser Frage entwickelte sich diejenige Differenz zwischen den eidgenössischen Repräsentanten und der Regierung des Kantons Tessin, um welcher willen eigentlich die Angelegenheit an die oberste Bundesbehörde gelangt. Wir beschränken uns darum auch in unserem Bericht hauptsächlich auf diesen Punkt, ohne des übrigen Inhalts der weitläufigen Akten Erwähnung zu thun.

„Der Staatsrath von Tessin faßte am 1. November einen Beschluß, gemäß welchem die politischen Flüchtlinge, welche an dem Aufstand im Intelvithal, bei dem Ueberfall des Dampfschiffes auf dem Lago maggiore u. einen

direkten Antheil genommen haben, sich binnen eines kurzen Termins aus dem Kanton entfernen sollen.

„Die Repräsentanten richteten hingegen am 2. November, bevor ihnen der Beschluß des Staatsraths mitgetheilt worden war, ein Schreiben an den Letztern, in welchem sie forderten, daß die Maßnahme eine allgemeine sein soll, die sich auf alle Flüchtlinge und nicht bloß auf diejenigen, welche einen direkten Antheil genommen, da eine solche Ausmittlung unter den obwaltenden Verhältnissen nicht möglich sei, erstrecken soll. Dabei wurde ausgesprochen, es verstehe sich von selbst, daß bei Ausführung der Maßregel Humanitätsrücksichten, wie z. B. gegen das Alter, Geschlecht, Infirmität u. s. w. nicht aus den Augen gesetzt werden soll. Das Schreiben der Repräsentanten, welches bei den Akten liegt und verlesen werden mag, entwickelt die Gründe der gestellten Forderung näher.

„In einem Schreiben vom 3. November machte der Staatsrath von Tessin Vorstellungen gegen die Forderung der Repräsentanten, welche aber darauf beharrten und beineben bemerkten, daß die im Kanton stationirte Brigade eidgenössischer Truppen nicht genüge, so lange die Emigration im Lande sich befinde, und die Truppen also verstärkt werden müssen, sofern Tessin die gestellte Forderung nicht erfülle. Der Staatsrath ertheilte eine etwas ausweichende Antwort. Am 6. November forderten die Repräsentanten bestimmte Annahme oder Verwerfung des von ihnen gestellten Verlangens.

„Auf die inzwischen von den Repräsentanten erstatteten Berichte über die Vorfälle im Kanton Tessin hatte der Vorort bereits am 4. November eine Schlußnahme gefaßt, gemäß welcher die italienischen Flüchtlinge aus den an die Lombardei gränzenden Kantonen Graubünden und Tessin entfernt und in die Schweiz internirt werden sollten.

„Nach Erhalt dieser Schlußnahme erklärte der Staatsrath von Tessin in einem Schreiben vom 8. November an die eidgenössischen Repräsentanten, nicht Folge leisten, sondern es auf den Ausspruch der obersten Bundesbehörde ankommen lassen zu wollen.

„Indem die Repräsentanten diese Weigerung und Berufung dem Vororte mittheilten, verlangten sie, weil die militärischen Kräfte nicht ausreichen, den Ereignissen mit Ruhe entgegenzusehen, und wegen Strenge des Dienstes bei der geringen Truppenzahl, Verstärkung der Truppen mit zwei Bataillonen Infanterie, einer Batterie Artillerie, einer Kompagnie Scharfschützen und einer halben Kompagnie Kavallerie, mit beigefügter Bemerkung, daß wenn die Ausweisung der Flüchtlinge nicht wolle genehm gehalten werden, so könnte man zur Sicherung der Gränzen sich nicht hierauf beschränken, sondern die Repräsentanten wären im Falle, eine zweite Brigade von gleicher Stärke, mit Ausnahme einer zweiten Batterie Artillerie, zu verlangen. Die Verstärkung mit zwei Bataillonen u. s. w. fand dann, gestützt auf den Art. 4 des Tagsatzungsbeschlusses vom 21. September letztverfloßen, wirklich statt.

„Wir machen aufmerksam, daß außer dem Schreiben des Staatsrathes von Tessin vom 8. November 1848 an die Repräsentanten, worin sich derselbe auf die oberste Bundesbehörde in Betreff der Ausweisung der Flüchtlinge beruft, keine weitere Beschwerdeschrift oder Memorial der Regierung von Tessin vorliegt.

„Wir befassen also uns lediglich mit dieser Ausweisung und es wäre zu wünschen, daß auch im Schoße der h. Versammlung keine weitem fremdartigen Punkte in die Diskussion gezogen würden.

„Was die Ausweisung der Flüchtlinge betrifft, so stehen sich die Ansichten des Staatsrathes von Tessin

einerseits, des Vorortes und der Repräsentanten andererseits gegenüber.

„Der Staatsrath von Tessin will nur diejenigen, welche an dem letzten Unternehmen gegen die Lombardei direkten Antheil nahmen, ausweisen, oder wenigstens diejenigen Flüchtlinge, gegen welche nichts vorliegt, von der Ausweisung ausgenommen wissen.

„Der Vorort und die Repräsentanten wollen hingegen der Regel nach die Maßnahme der Ausweisung auf alle italienischen Flüchtlinge ausdehnen, und nur Ausnahmen aus Rücksichten, vorzüglich der Humanität, eintreten lassen.

„Eine Minderheit der Kommission, bestehend aus Herrn Staatsrath Pioda, pflichtet der Ansicht der Regierung von Tessin bei, und wird ihre Meinung und die darauf gefuften Anträge selbst entwickeln.

„Die Majorität der Kommission hingegen, bestehend aus allen übrigen Mitgliedern, theilt die Ansicht des Vorortes und der eidgenössischen Repräsentanten.

„Dieselbe schreitet in gedrängter Kürze — das Mehrere der mündlichen Diskussion, welche nicht ausbleiben wird, überlassend — zur Begründung ihrer Meinung.

„Was vorerst die Kompetenz der Bundesversammlung betrifft, so kann dieselbe ernstlich nicht wohl in Zweifel gezogen werden. Es handelt sich nicht ausschließlich um Interessen des Kantons Tessin, sondern um Interessen gesammter Eidgenossenschaft, und schon deswegen ist die Kompetenz begründet. Es kommt hinzu, daß der §. 57 der Bundesverfassung speziell bestimmt: „Dem Bunde
 „steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder
 „äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus
 „dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.“ Endlich hat die Regierung von Tessin selbst die Kompetenz der Bundesversammlung anerkannt, indem sie in ihrem Schreiben an

die Repräsentanten vom 8. November sagt: „Wir können „nicht beipflichten, ausgenommen im äußersten Falle eines „ausdrücklichen Beschlusses der obersten Bundesbehörde.“

„Nach festgestelltem Kompetenzpunkt entscheidet sich die Majorität der Kommission für die Ansicht des Vorortes und der Repräsentanten, somit für Billigung der von diesen getroffenen Anordnungen aus denjenigen Gründen, welche die Repräsentanten in ihrem Schreiben an den Staatsrath von Tessin geltend machten.

„Es handelt sich keineswegs darum, die italienischen Flüchtlinge nach der Lombardei zu schaffen und sie ihren Verfolgern in die Hände zu liefern; es handelt sich nicht einmal darum, sie aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft wegzuweisen. Nein! ihnen steht das Innere der Schweiz, steht Frankreich und Piemont offen. Nur den Kanton Tessin sollen sie verlassen. Dabei wird ausgesprochen, daß Berücksichtigung besonderer Verhältnisse vielmöglichst eintreten soll. Ueberzeugt man sich, daß einer gar keinen Antheil nahm an den letzten Unternehmungen, so kann er immerhin auf Berücksichtigung hoffen, aber von einem mehr oder weniger strengen Beweise, der gegen den Betreffenden vorliegen müßte, kann unter den obwaltenden Verhältnissen die Anwendung der Maßregel nicht abhängig gemacht werden, wenn dieselbe nicht unwirksam gemacht werden will. Die Schweiz soll gastfreundlich ihre Thore den politisch Verfolgten, wie sie von jeher gethan hat, öffnen, aber man kann ihr nicht zumuthen, daß sie, um der Gastfreundschaft willen, Armeen aufstellen und unterhalten und dadurch die Söhne des Landes belästigen und ihre Nothpfennige ausgeben soll. Dieß aber wäre, wie am Tage liegt, nöthig, wenn man den Flüchtlingen den Aufenthalt im Kanton Tessin ferner gestattete.

„Wenn man dann, womit die Kommission vollkommen

einverstanden ist, Ausnahmen von der allgemeinen Maßregel gestatten will, so entsteht die Frage: wer soll die Ausnahmefälle bestimmen. Die Kommission glaubt, daß dieses den eidgenössischen Repräsentanten zu übertragen sei; dieselben sind die geeignete Behörde zu Vollziehung von Beschlüssen der Bundesversammlung. Da der Staatsrath von Tessin der Anordnung widerstrebte und abweichende Ansichten hegt, so dürfte hierin ein Grund mehr liegen, ihm die Vollziehung nicht zu übergeben.

„Die Kommission ging von der Ansicht aus, daß die bisanhin erlaufenen Kosten dem Kanton Tessin nicht aufgebürdet werden sollen. Allein wenn derselbe der getroffenen Anordnung ferner widerstreben sollte, so müßte dann solche Nachsicht aufhören. Die Kommission hält daher dafür, daß Tessin unter Verantwortlichkeit aufzufordern sei, der Anordnung nachzukommen.

„Allein, wenn die Verfügung vollzogen ist, und die Repräsentanten nebst den Truppen heimkehren, so muß vorgesorgt werden, daß nicht auch die Flüchtlinge in den Kanton Tessin wiederkehren, und die Kommission nimmt daher in ihren Antrag eine entsprechende Bestimmung auf.

„Der Kommissionsvorschlag nimmt ferner darauf Bedacht, wie es, wenn die oberste Bundesbehörde nicht versammelt ist, mit Entlassung und Ersetzung der Repräsentanten gehalten werden soll.

„Betreffend die Verminderung oder Vermehrung der Truppen hat die Kommission die hinsichtlich dieses Punktes in dem Tagungsbeschlusse vom 21. September enthaltene Bestimmung reproduzirt.

„In diesem Beschlusse hatte dann aber die Tagung auch bestimmt, daß der Vorort auf Aufhebung derjenigen Maßnahmen dringen soll, welche der k. k. Feldmarschall Radetzki gegen den Kanton Tessin verhängt hatte, indem diese

Maßnahmen in keinem Falle, selbst wenn die von dem Feldmarschall geführten Beschwerden gegründet wären, gerechtfertigt sein würden.

„Seither wurden diese Maßregeln zum Theil, nicht aber ganz, zurückgezogen. Es ist daher der Auftrag an den Bundesrath zu erneuern, daß derselbe auf vollständige Aufhebung jener Maßnahmen dringe.

„Die Kommission glaubt noch bemerken zu sollen, daß, wenn die Schlußnahme des Borortes vom 4. November lezthin auch Graubündens Erwähnung thut, dieses nur darum geschah, weil Graubünden, gleich Tessin, an die Lombardei angrenzt, und man glaubte, die Flüchtlinge könnten sich dorthin ziehen. Die Akten enthalten sonst nicht die geringste Anzeige einer Betheiligung des Kantons Graubünden bei der vorwaltenden Angelegenheit.

„Indem wir Ihnen also einen Beschlussesantrag *) beigelegt vorlegen, in welchem die in gegenwärtigem Berichte berührten Punkte sich zusammengestellt befinden, haben wir gleichzeitig die Ehre, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.“

Bericht der Minderheit der Kommission.
(Berichterstatter Herr Pioba.) — „Ihre Kommission hat sich in eine Mehrheit und eine Minderheit getheilt. Die letztere bildet allein das unterzeichnete Mitglied.

„Der Ihnen vorgelegte Antrag der Mehrheit wurde von derselben angenommen, in der Absicht, das Asylrecht zwar auszuüben, aber dessen Mißbrauch zu heben.

„Die Minderheit hegt die nämliche Absicht, kann sich aber nicht zu den nämlichen Mitteln verstehen.

*) Da der Antrag der Mehrheit der Kommission wörtlich mit dem später gefaßten Bundesbeschlusse übereinstimmt, so wird er hier zur Vermeidung von Wiederholungen ausgelassen.

„Flüchtlingen vorzugsweise einen Aufenthaltsort an der Stelle eines andern anzuweisen, ist keine gleichgültige Sache. Oft hängt es von diesem Umstand ab, ob die Gastfreundschaft eine wahre oder nur eine scheinbare sei.

„Wenn auch die Gastfreundschaft keine strenge Pflicht ist, so ist sie denn doch eine Pflicht in Beziehung auf denjenigen, der sie ausübt.

„Sie muß demnach wahrhaft und nicht bloß scheinbar ausgeübt werden; dem Flüchtling muß die Wahl seines Aufenthaltes überlassen bleiben, es sei denn, daß Umstände besonderer Art zum Gegentheil zwingen, was hier nicht der Fall ist. Es handelt sich um die ruhigen Flüchtlinge, und das Verfahren, um dieselben auszumitteln, ist nicht so ungemein schwierig. Wenn es auf rechtliche Formen und Prozesse ankäme, würde sich die Schwierigkeit des Unterscheidens zeigen, allein das Urtheil über Betheiligung oder Nichtbetheiligung ist den Administrativbeamten überlassen, deren geübtes Auge den ruhigen Mann von dem unruhigen leicht zu unterscheiden wissen wird. Wenn die kantonale Behörde den durch die Umstände gebotenen Anforderungen nicht entsprechen sollte, so hat die Bundesbehörde einzutreten, um denselben kraft aller ihrer Befugnisse Geltung zu verschaffen.

„Sich von Antipathien verleiten zu lassen ist ebensogut ein Fehler, als sich von Sympathien hinreißen zu lassen. Ein Staatsmann soll beides vermeiden. Offenbar neigt man sich gegenwärtig nach der Seite der Antipathien. Es herrscht Antipathie gegen eine politische Bewegung, welche keine andere Folge gehabt, als die völkerrechtlichen Verhältnisse mit unsern Nachbarn zu stören. Diese Antipathie ist eine gerechte, insofern sie in ihren Gränzen bleibt, aber sie überschreitet das Maß und wird zur Ungerechtigkeit, wenn sie mit dem Schuldigen auch den Unschuldigen trifft.

Man scheint zu besorgen, daß die Individuen, welche sich bei einer Gelegenheit ruhig verhielten, es bei einer andern nicht bleiben würden. Diese Besorgniß ist nicht begründet. Diejenigen, welche an den letzten Bewegungen keinen Theil genommen, haben dieß aus irgend einem Grunde gethan, welcher in den meisten Fällen fortbestehen wird; so sind z. B. ein vorsichtiger oder rascher Charakter, die Eigenschaft eines Familienvaters u. s. w., allgemein gesprochen, keine vorübergehenden Ursachen. Dann wird aber auch im Fernern das Beispiel nicht fruchtlos bleiben: da nunmehr die Thatsache feststeht, daß die Verletzung der völkerrechtlichen Pflichten den Verlust des Asylrechts zur Folge hat, wird man sich nicht mehr leichtsinnig dieser Gefahr aussetzen. Drohungen sind nur dann unwirksam, wenn man nicht an deren Ausführung glaubt.

„Es ist wahr, daß die von der Mehrheit angenommenen Ausnahmen sich thatsächlich dem Systeme nähern, welches von derselben in der Theorie verworfen wird. Ein Grund mehr, den Grundsatz nicht zu verwerfen; denn warum will man nicht einen Grundsatz annehmen, zu dessen Anwendung man aus Gerechtigkeits- und Humanitätsgefühl sich wider Willen hingerrissen fühlt? Ehrenhafte Grundsätze verläugnen sich nicht: sie wollen anerkannt werden. Die Unschuldigen mit dem Schuldigen leiden lassen, kann nicht die Absicht des hochherzigen Schweizervolkes sein.

„Wenn die Zeiten gefährlich sind, ist das nicht eben ein Grund, mehr Festigkeit zu zeigen? denn was wäre dieß für ein Verdienst, wenn gar keine Schwierigkeiten da wären?

„Wenn wir thun, was gerecht ist, so können wir uns mit lauter Stimme an unsere Nachbarn wenden, gegenüber welchen wir unsere völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllt

haben, indem wir diejenigen, welche sie angegriffen, entfernten; wie denn auch an die öffentliche Meinung und die Geschichte, welche bezeugen werden, daß die Schweiz die Schwachen und Unschuldigen unter ihren Schutz genommen hat.

„Die Achtung einer Nation hängt von ihrer Gerechtigkeit und Festigkeit ab, und von der Achtung einer Nation hängen oft deren Erfolge und Mißgeschicke ab.

„In gegenwärtiger Zeit darf, weniger als je, die Meinung der andern Staaten ohne Gefahr verachtet oder mit Gleichgültigkeit betrachtet werden.

„Wir wissen nicht, welche Kämpfe uns in der Zukunft bevorstehen. Da uns die Neutralität verbietet, Bündnisse zu schließen, so sollen wir uns in der Achtung der Nationen vermehrte Stärke suchen.

„Haben endlich die Kantone nicht das Recht, das Asyl zu gewähren? Ist das Recht der Eidgenossenschaft nicht darauf beschränkt, gegen diejenigen, welche das Asyl mißbrauchen, einzuschreiten?

„War dieses nicht das fortwährend und neuerlich eingehaltene Verfahren der Eidgenossenschaft?

„Doch genug der Betrachtungen; ich komme nun zum Schlusse: es möchte an die Stelle der Art. I und II des Mehrheitsantrages folgender Artikel gesetzt werden:

„„Diejenigen im Kanton Tessin wohnenden italienischen „Flüchtlinge, welche an den letzten, den benachbarten „Staaten feindlichen, Vorfällen Theil genommen, sollen „internirt werden.

„„Diese Maßregel wird durch die kantonale Admini- „strativbehörde vollzogen, wobei es keiner Beweise und „rechtlichen Formen bedarf.

„„ Falls Schwierigkeiten entstehen, so hat, nach Art. 57

„der Bundesverfassung, die Bundesbehörde zuletzt darüber
„zu entscheiden.

„„ Die Art. 3, 4 und 5 des Mehrheitsantrages werden
„beibehalten.““

Die Berathung über die verschiedenen Anträge fand im Nationalrathe am 21. Wintermonat statt; sie dauerte auf den 22. fort und endete mit gänzlicher Annahme des Majoritätsantrages der Kommission. Es wurden dabei noch weitere wesentliche Anträge gestellt:

- 1) Den Kanton Tessin, bezüglich der Kosten des Truppenaufgebotes, in Mitleidenschaft zu ziehen — (dieser Antrag blieb in entschiedener Minderheit).
- 2) Den eidgenössischen Repräsentanten den Dank der Versammlung für ihre Pflichterfüllung auszudrücken (was mit großer Mehrheit angenommen wurde).
- 3) Den nördlichen Kantonen, welche Flüchtlinge bei sich aufgenommen hätten, die fernere Gewährung des Asyls zu untersagen — welcher Antrag darum beseitigt ward, weil er jedenfalls an eine eigene Tagesordnung gehört hätte.



Verhandlungen der Bundesversammlung, des National- und Ständerathes. (Fortsetzung.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.03.1849
Date	
Data	
Seite	151-166
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 023

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.